



Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2019

vom 13. Dezember 2018

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2018²,
beschliesst:*

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2019 werden genehmigt.

² Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	71 416 785 057
b. Erträgen von	73 893 764 200
c. einem Ertragsüberschuss von	2 476 979 143

Art. 2 Investitionsrechnung

¹ Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2019 werden genehmigt.

² Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	11 119 098 500
b. Investitionseinnahmen von	694 188 900
c. einem Ausgabenüberschuss von	10 424 909 600

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

Art. 3 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

¹ Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

² Durch die Kreditverschiebung darf das Globalbudget oder der Einzelkredit um höchstens 3 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden. Das EFD (EFV und ISB) kann zur Finanzierung von aktivierbaren, nicht beim Informatik-Leistungserbringer budgetierten Investitionen Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 7 Millionen Franken nicht überschreiten.

² Das EDA (Politische Direktion) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für den Expertenpool für zivile Friedensförderung (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht überschreiten.

³ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie multilaterale Entwicklungszusammenarbeit einerseits und dem Voranschlagskredit Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen andererseits vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁴ Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Investitionskredit des BBL für ETH-Bauten und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

⁵ Das UVEK (BFE und BAFU) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit Gebäudeprogramm (BFE) und dem Voranschlagskredit Rückverteilung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (BAFU) vorzunehmen.

Art. 5 Finanzierungsrechnung

¹ Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2019 werden genehmigt.

² Die budgetierte Finanzierungsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Ausgaben von	72 333 900 157
b. Einnahmen von	73 555 884 800
c. einem Einnahmenüberschuss von	1 221 984 643

Art. 6 Schuldenbremse

Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 73 261 661 261 Franken zu Grunde gelegt.

Art. 7 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	23 190 000
b. Sicherheit	176 000 000
c. Bildung und Forschung	5 400 000
d. Bauprogramm 2019 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	135 400 000
e. Verkehr	60 000 000
f. Umwelt und Raumordnung	22 000 000

² Die Geltungsdauer des mit dem Bundesbeschluss I vom 17. Dezember 2015³ über den Voranschlag für das Jahr 2016 beantragten Verpflichtungskredits für den Lärmschutz in den Jahren 2016–2018 wird um vier Jahr bis 2022 verlängert. Gleichzeitig wird ein Zusatzkredit von 36 Millionen Franken bewilligt.

³ Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

	Franken
ETH-Bauten 2019 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	120 000 000

Art. 8 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	19 019 000
b. Bauprogramm 2019 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	14 000 000
c. Kultur und Freizeit (Rad-WM 2020)	5 000 000

Art. 9 Kreditverschiebungen in den Bauprogrammen 2019
des ETH-Bereichs

¹ Das WBF wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 8 Buchstabe b und dem Rahmenkredit nach Artikel 7 Absatz 3 Verschiebungen vorzunehmen.

² Das WBF wird zusätzlich ermächtigt, im Bundesbeschluss Ia vom 15. Dezember 2016⁴ über den Voranschlag für das Jahr 2017 zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und dem Rahmenkredit nach Absatz 2 Buchstabe a sowie im Bundesbeschluss Ia vom 14. Dezember 2017⁵ über den Voranschlag für das Jahr 2018 zwischen dem Rahmenkredit nach Artikel 7 Absatz 2 und den Verpflichtungskrediten nach Artikel 8 Buchstabe b Verschiebungen vorzunehmen.

³ Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 10 Verlängerung der Geltungsdauer von Verpflichtungskrediten
ohne Mittelaufstockung

Die Geltungsdauer der nachfolgenden Bundesbeschlüsse wird wie folgt verlängert:

- a. Bundesbeschluss vom 10. Dezember 2009⁶ betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014, erstreckt am 11. Dezember 2014⁷ und am 14. Dezember 2017⁸, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2019;
- b. Bundesbeschluss vom 16. September 2014⁹ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung um ein Jahr bis zum 31. Januar 2020.

Art. 11 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

- | | |
|--------------------------|------------|
| | Franken |
| a. Bildung und Forschung | 23 916 000 |

Art. 12 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 13. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 13. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

4 BBl 2017 1165
5 BBl 2018 733
6 BBl 2009 9141
7 BBl 2015 1947
8 BBl 2018 733
9 BBl 2015 1385